

Versammlungen am 15.06.2024 in der Kreisstadt Simmern

Für den 15.06.2024 sind nach jetzigem Stand zwei Versammlungen angemeldet. Die erste Versammlung wird um 15:00 Uhr beginnen. Es ist mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen ab ca. 14:00 Uhr um die Hunsrückhalle in Simmern zu rechnen.

Es werden folgende Hinweise für Bürgerinnen und Bürger und Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekanntgegeben:

1. An der Hunsrückhalle Simmern und am Schwimmbad Simmern werden keine Parkplätze zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer*innen werden gebeten, Parkplätze im **weiteren** Umkreis aufzusuchen.
2. Wegen einer weiteren Veranstaltung in Simmern stehen die Parkplätze am und rund um den Schlossplatz ebenfalls nicht zur Verfügung.
3. Folgende Straßen werden für den Verkehr gesperrt: **Gemündener Straße** von „An der Bleiche“ bis „Brühlstraße/Kanowskystraße“. **Schulstraße** von „Gemündener Straße“ bis Kreuzung „Post-/Brühlstraße“, und die **Talstraße**.
4. Die Bushaltestellen „Simmern Rottmannschule“ und „Simmern Freizeitbad“ werden in der Zeit vom 15.06.2024 - 06:00 Uhr bis 16.06.2024 -12:00 Uhr nicht angefahren. Die Fahrgäste werden gebeten, die umliegenden Haltestellen zu nutzen.
5. Der Versammlungsraum für die angemeldete Versammlung „Der Hunsrück bleibt bunt – Simmerner Aktionstag für Toleranz, Demokratie und Menschenrechte“ ist der Parkplatz zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung und dem neuen Schwimmbad. Im Anschluss wird um 17:00 Uhr eine weitere Versammlung mit dem Versammlungsthema „Menschenkette für Toleranz, Demokratie und Menschenrecht“ beginnen. Die Menschenkette wird sich beginnend am Brühlparkplatz über die Zeughausstraße, Postpassage, Schlossstraße, Marktstraße bis zum Fruchtmarkt erstrecken
6. Die Schulstraße ist grundsätzlich als Rettungsweg freizuhalten. Gleiches gilt für die Gemündener Straße.
7. Die Mitnahme von Waffen im technischen und im nicht-technischen Sinne (Gegenstände, die dazu geeignet sind, Personen zu verletzen) ist gem. § 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz (VersG) untersagt.
8. Die Mitnahme von Schutzwaffen im technischen und im nicht-technischen Sinne (Gegenstände, die dazu geeignet sind, Vollstreckungsmaßnahmen zu verhindern) ist gem. § 17 a Abs. 1 VersG untersagt.
9. Es ist gem. § 17 a Abs. 2 Nr. 1 VersG untersagt, an der Versammlung in einer Aufmachung, die geeignet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen. Die Mitnahme von

Gegenständen, die dazu geeignet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, ist gem. § 17 a Abs. 2 Nr. 2 VersG ebenfalls untersagt.

10. Das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen jeglicher Art, d. h. pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien, ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Gegenstände, deren Abbrennen nicht bereits durch die sprengstoffrechtlichen Vorschriften verboten ist.
11. Fahnen, Transparente und Plakate dürfen als Hilfsmittel eingesetzt werden.
12. Den Anweisungen der eingesetzten Polizeibeamten sowie der Bediensteten der Ordnungsbehörden, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Auf die übrigen Vorschriften des Versammlungsgesetzes wird hiermit hingewiesen.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

10.06.2024